

Aktuelle Fragen und Antworten zum Nichtraucherschutz

Nichtraucherschutz im Gastgewerbe

Seit 1. Jänner 2009 ist der Nichtraucherschutz auch im österreichischen Gastgewerbe umzusetzen. Einige Betriebe können noch bis 30. Juni 2010 eine Übergangsfrist in Anspruch nehmen, um notwendige Umbaumaßnahmen vorzunehmen. Danach gelten die Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes uneingeschränkt für alle Gastronomie- und Hotelleriebetriebe.

Die lange herrschende Rechtsunsicherheit, ob das österreichische Tabakgesetz halten werde, ist in den letzten Wochen durch klare Aussagen des zuständigen Gesundheitsministers, durch parlamentarische Beschlüsse und bereits ergangene höchstgerichtliche Entscheidungen beseitigt worden. Auch von Seiten der EU ist kurz- und mittelfristig nicht mit einem generellen Nichtraucherschutz zu rechnen.

Fragen und Antworten zum Tabakgesetz im Bereich Gastronomie und Hotellerie

1. Rauchverbot gilt grundsätzlich in allen „Räumen öffentlicher Orte“ - was versteht man darunter?

Unter „Räume öffentlicher Orte“ versteht der Gesetzgeber Räumlichkeiten, die durch einen „nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten“ betreten werden können. Lediglich für die Verabreichungsflächen von Gastgewerbebetrieben sowie für Tabaktrafiken gibt es Sonderregelungen.

2. Darf in einem Gastgewerbebetrieb noch geraucht werden?

Grundsätzlich gilt seit 1. Jänner 2009 in Gastgewerbebetrieben Rauchverbot (für Betriebe, die sich noch in der Übergangszeit befinden ab 1. Juli 2010).

Ausnahme 1: Betriebe, die lediglich einen Gastraum mit nicht mehr als 50 Quadratmetern vorweisen, haben eine uneingeschränkte Wahlmöglichkeit zwischen Nichtraucher- und Raucherlokal. Uneingeschränkt geraucht werden darf weiters in Einraumbetrieben zwischen 50 und 80 Quadratmeter, wenn eine Abtrennung rechtlich unzulässig ist (rechtskräftiger Bescheid der Baubehörde oder des Bundesdenkmalamtes).

Ausnahme 2: In Betrieben mit zwei oder mehreren Gasträumen darf nurmehr in abgetrennten Räumen geraucht werden. Es müssen allerdings drei Voraussetzungen erfüllt sein: Der Hauptraum muss jedenfalls rauchfrei sein, es müssen insgesamt mindestens 50 Prozent der Verabreichungsplätze rauchfrei sein und es muss gewährleistet sein, dass kein Rauch von einem Raucherraum in einen Nichtraucherbereich dringen kann.

3. Bis 50 Quadratmeter besteht freies Wahlrecht, zwischen 50 und 80 Quadratmeter eingeschränktes Wahlrecht - doch wie wird die Fläche berechnet?

Kriterium ist die Grundfläche des Gastraumes. Außer Betracht bleiben daher alle Nebenräume außerhalb des Gastraumes wie Küche, WC, Lager, Stiegen oder Vorraum. Innerhalb des Gastraumes können Flächen wie der Raum hinter der Bar oder eine Tanzfläche jedoch nicht abgezogen werden.

4. **Wer legt fest, welcher Raum als Hauptraum gilt, der Betriebsinhaber oder die Behörde?**
Grundsätzlich der Unternehmer. Er muss dabei jedoch unbedingt objektive und sachliche Kriterien berücksichtigen. Wichtige Kriterien sind Flächengröße, Lage sowie Ausstattung und Zugänglichkeit der Räume. Der Hauptraum muss bei einer Gesamtbetrachtung zu den anderen Räumen als „übergeordnet“ eingestuft werden können. Zu berücksichtigen ist dabei jedenfalls auch der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit. Bei Neueinreichungen ist es zweckmäßig, den Hauptraum dezidiert im Einreichplan zu benennen. Nicht als Hauptraum gilt jedenfalls ein nur teilweise zu bestimmten Anlässen genutzter Raum, auch wenn das der größte Raum im Betrieb sein sollte.
5. **Ist der Hauptraum dort, wo sich die Schank befindet?**
Nicht immer. In den meisten Restaurantbetrieben wird der Hauptumsatz in den Speiseräumen gemacht. Somit liegt dort der wirtschaftliche Schwerpunkt des Betriebes, die Schank hat hier in der Regel nur untergeordnete Bedeutung.
6. **Wie muss die Abtrennung zwischen Raucherraum und Nichtraucherbereich beschaffen sein?**
Es muss durch eine räumliche Trennung in Form einer baulichen Abgrenzung (feste Wände beispielsweise aus Mauerwerk, Holz, Glas oder Leichtbauweise vom Boden bis zur Decke) sichergestellt sein, dass Nichtraucher während des Besuches eines Gastronomiebetriebes keinem gesundheitsgefährdenden Tabakrauch ausgesetzt sind. Der Raucherraum muss mit einer Tür ausgestattet sein, die jedenfalls nicht ständig offen gehalten werden darf.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits präzisiert, dass ein Raucherraum durchaus direkt an einen Nichtraucherraum angrenzen darf.
7. **Darf in Gastgewerbebetrieben in Vorräumen, auf den Toiletten, auf Stiegen oder auf dem Gang geraucht werden?**
Wenn Rauchen überhaupt erlaubt ist, dann nur in Räumen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden. In Vorräumen, WC-Anlagen, auf Gängen und Stiegen von Gastgewerbebetrieben gilt grundsätzlich Rauchverbot.
8. **Gilt das Rauchverbot auch für Gastronomiebetriebe in öffentlichen Einrichtungen?**
Für Gastronomiebetriebe in öffentlichen Einrichtungen wie Einkaufszentren, Kinos, Theatern, Tankstellen, Supermärkten oder Bahnhöfen gilt Rauchverbot, sofern keine bauliche Trennung von den öffentlich zugänglichen Bereichen vorliegt. Das Rauchen in offenen Gastronomiebereichen von öffentlichen Einrichtungen ist daher nicht zulässig.
9. **Was versteht man unter einem „Raum“ im Sinne des Tabakgesetzes?**
Ortsfeste und geschlossene Räume. Demnach fallen Gastgärten, Verkaufsstände oder Veranstaltungen im Freien und in Zelten nicht unter das Rauchverbot im Tabakgesetz.
10. **Können Gastronomiebetriebe Rauchverbote durch Zugangsbeschränkungen umgehen?**
Nein. Die Ausgabe von Klubausweisen, Altersbegrenzungen oder Eintrittskarten ändert nichts am Grundsatz der Öffentlichkeit im Sinne des Tabakgesetzes

11. Wer ist für die Umsetzung der Nichtraucherschutzbestimmungen im Betrieb verantwortlich? Kann auch der Verpächter zur Verantwortung gezogen werden?

Nach dem Tabakgesetz ist der Inhaber/die Inhaberin verantwortlich, in der Regel also der Gewerbeinhaber. Eine Haftung des Verpächters oder Vermieters gibt es nicht.

12. Was muss der Lokalbetreiber tun, wenn ein Gast trotz Verbot im Lokal raucht? Wann muss die Polizei gerufen werden?

Inhaber/Inhaberin haben dafür zu sorgen, dass im Verbotsbereich nicht geraucht und die Kennzeichnungspflicht eingehalten wird. Es muss ein ernsthaftes Bemühen geben, das Rauchverbot durchzusetzen (Bemühungspflicht).

Bei Widersetzen könnte im äußersten Fall ein Lokalverweis oder ein Lokalverbot ausgesprochen werden. Die Polizei ist für die Kontrolle der Bestimmungen des Tabakgesetzes nicht zuständig; demnach gibt es auch keine Verpflichtung, die Polizei zu rufen.

13. Welche Behörde ist für den Vollzug der Nichtraucherschutzbestimmungen zuständig? Wie hoch sind die Strafen?

Zuständig sind die Bezirkshauptmannschaften. Die Strafen für den Lokalinhaber betragen bis zu 2000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10.000 Euro. Gäste, die im Nichtraucherbereich rauchen, können durch eine Verwaltungsstrafe bis zu 100 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1000 Euro bestraft werden.

14. Wie wird die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen kontrolliert?

Durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die im Wesentlichen aufgrund von Anzeigen tätig werden. Die Behörde ist in diesem Fall verpflichtet, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

15. Was kann ich gegen eine Strafverfügung wegen Übertretung des Tabakgesetzes tun?

Gegen eine Strafverfügung kann innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann sich lediglich gegen die Höhe der Strafe richten oder aber dem Grunde nach erfolgen, wenn Sie glauben, keine Gesetzesübertretung begangen zu haben.

16. Ist es verboten, Jugendliche (zB Lehrlinge) in Betrieben zu beschäftigen, in denen das Rauchen gestattet ist?

Nein. In Betrieben, die über getrennte Raucher- und Nichtraucher-Räume verfügen, hat die Beschäftigung und die Ausbildung von Jugendlichen jedoch überwiegend im Nichtraucherbereich zu erfolgen.

17. Wie sieht der gesetzliche Schutz für werdende Mütter aus?

Werdende Mütter - sowohl Mitarbeiterinnen als auch Unternehmerinnen - dürfen in Räumen, in denen sie dem Tabakrauch ausgesetzt sind, nicht arbeiten und haben Anspruch auf Wochengeld. Da geringfügig Beschäftigte nicht krankenversichert sind, haben sie während dieses Beschäftigungsverbotes keinen Anspruch auf Wochengeld, außer sie versichern sich selbst.

18. Überprüft das Arbeitsinspektorat die Einhaltung der Bestimmungen für die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen in Raucherbetrieben?

Prinzipiell nicht. Zeigt sich allerdings im Zuge einer Betriebsbesichtigung, dass Regelungen zum Nichtraucherschutz nicht eingehalten werden, hat die Arbeitsinspektion eine Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Zu beachten ist dabei, dass bei einem Verstoß gegen die im Tabakgesetz vorgesehenen Regelungen für die Beschäftigung von Jugendlichen oder das Beschäftigungsverbot

für werdende Mütter Strafsanktionen von bis zu 2000 Euro vorgesehen sind, im Wiederholungsfall bis zu 10.000 Euro.

19. Wie sieht es bei geschlossenen Veranstaltungen im Lokal aus, wenn der Auftraggeber das Rauchen wünscht? Ist die Frage anders zu beurteilen, wenn nur der Raum vermietet wird?

Grundsätzlich gelten die Einschränkungen des Tabakgesetzes auch für geschlossene Veranstaltungen. Laut Gesundheitsministerium ist die Einteilung von Raucher- und Nichtraucherräumen dauerhaft vorzunehmen. Zur Absicherung wird empfohlen, den Besteller bereits bei der Auftragsannahme schriftlich auf ein allfälliges im Lokal bestehendes Rauchverbot hinzuweisen. Damit hat der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin die vorgeschriebene Bemühungspflicht dokumentiert.

20. Kann das Rauchverbot durch die Gründung von Vereinen umgangen werden?

Nein. Auch bei Vereinen liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, wenn der Verein das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebes wie zum Beispiel Schank oder Personal aufweist und die Tätigkeit auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Daher benötigen derartige Vereine einen Gewerbeschein und fallen ebenso unter die Nichtraucherschutzbestimmungen für das Gastgewerbe. Der Nichtraucherschutz kann auch nicht durch Zutrittsbeschränkungen oder bestimmte Auflagen wie Klubausweise umgangen werden.

21. Ist es dem nicht rauchenden Gast zumutbar, auf dem Weg zum Nichtraucherraum oder beispielsweise zur Toilette den Raucherraum zu durchqueren?

Ja. Nach dem Gesetz besteht nur die Vorgabe, dass zumindest die Hälfte der Verabreichungsplätze in rauchfreien Gasträumen liegen muss. Darüber hinaus muss jedenfalls im Hauptraum des Betriebes Rauchverbot gelten. Weitere gesetzliche Anforderungen an den Nichtraucherraum, insbesondere was die Zugänglichkeit betrifft, gibt es nicht. Das wird in vielen Fällen dazu führen, dass Gäste auch kurz den Raucherraum betreten müssen.

22. Gilt die Regelung des Gastgewerbes auch für Konditoreien, Bäcker oder Lebensmittelhändler, die das Gastgewerbe im Nebenrecht ausüben?

Nein. Hier gilt grundsätzlich Rauchverbot. Voraussetzung für die gastgewerbliche Ausnahmeregelung sind eine Gastgewerbeberechtigung und die Anwendung des Gastgewerbe-Kollektivvertrages bei der Beschäftigung von Mitarbeitern.

23. Welche Bestimmungen zum Nichtraucherschutz gelten für Hotelbetriebe?

Wo Speisen und Getränke verabreicht werden, gelten die Nichtraucherschutzbestimmungen der Gastronomie. Das sind insbesondere Hotelrestaurants und -cafés, aber auch die Eingangshalle oder der Rezeptionsbereich, wenn dort Speisen oder Getränke verabreicht werden. Anders verhält es sich bei öffentlich zugänglichen Räumen wie Eingangsbereich, Rezeption oder Aufenthaltsräumen, wenn dort keine Verabreichung erfolgt. Hier gilt generelles Rauchverbot ebenso wie in Gängen und Toiletten. Nach Meinung des Gesundheitsministeriums gilt auch in allen Gästezimmern Rauchverbot. Das Rauchen dürfte nur in eigenen Raucherräumen, z. B. einer Zigarrenlounge, gestattet werden.

24. Ich möchte Nichtraucherchutz-Baumaßnahmen in meinem Betrieb vornehmen. Wie detailgenau müssen die Skizzen dafür sein?

Sie sind so einzureichen, dass zumindest die Nachvollziehbarkeit der geplanten Baumaßnahmen gegeben ist, da ansonsten eine rechtsverbindliche Prüfung nicht möglich ist. Welche Unterlagen im Detail vorzulegen sind, richtet sich nach dem Umfang der geplanten Baumaßnahme - hier muss zwischen freien und bewilligungspflichtigen Projekten unterschieden werden. Eine klare Kennzeichnung der zukünftigen Raucher- und Nichtraucher Räume ist unerlässlich, die Bezeichnung des „Haupttraumes“ in Bauskizzen empfehlenswert. Ebenso ist es sinnvoll, im Antrag darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Baumaßnahme im Zusammenhang mit dem Nichtraucherchutz nach dem neuen Tabakgesetz handelt.

25. Gibt es spezielle Vorschriften für Lüftungen?

Nein, die Regelungen aus der Gewerbeordnung bleiben von der Anwendung des Tabakgesetzes unberührt.

26. Ich habe einen Gastronomiebetrieb mit verbundener Trafik. Ist in diesem Fall das Rauchen im gesamten Betrieb erlaubt?

Nein. Wenn der Betrieb nach dem äußeren Erscheinungsbild ein Gastronomiebetrieb ist, gelten die für das Gastgewerbe vorgesehenen Sonderregelungen nach dem Tabakgesetz. Ist der Bereich der Trafik räumlich abgetrennt, darf dort das Rauchen zusätzlich erlaubt werden.

27. Gibt es spezielle Kennzeichnungsvorschriften?

Ja. Unmittelbar beim Eingang zum Lokal ist durch Aufkleber kenntlich zu machen, ob im Lokal geraucht werden darf oder nicht. Weiters ist am Eingang zu jedem Gastraum sowie im Raum selbst deutlich zu kennzeichnen, ob im Gastraum geraucht werden darf oder nicht. Die gesetzeskonformen Aufkleber sind in der Wirtschaftskammer, Sparte Tourismus & Freizeitwirtschaft erhältlich.

28. Kommt es zu einem EU-weiten Rauchverbot?

Es gibt eine Empfehlung des EU-Rates an die Mitgliedsstaaten, einen wirksamen Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch an allen allgemein zugänglichen Örtlichkeiten zu gewährleisten. Ein unmittelbar wirksames EU-Rauchverbot ist derzeit aber nicht aktuell. Auch gibt es die Zusage von Gesundheitsminister Stöger, das geltende Tabakgesetz nicht zu verschärfen, wenn sich die Gastwirte an die im Gesetz festgeschriebenen Regelungen halten.